Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5683**

17. Wahlperiode 29. 04. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Josef Philip Winkler, Viola von Cramon-Taubadel, Jerzy Montag und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/5464 –

Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Europäische Rat hat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 erklärt, dass die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen an diejenige der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten angenähert werden sollte.

Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates wurde die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (im Folgenden Richtlinie) verabschiedet. Kernstück der Richtlinie sind die Angleichung der Rechte von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen an die der Unionsbürger und insbesondere die Freizügigkeit von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Europäischen Union. Auch Familienangehörige von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sollen nach der Richtlinie das Recht erhalten, sich mit dem langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen, um die familiäre Lebensgemeinschaft zu wahren und den langfristig Aufenthaltsberechtigten nicht in der Ausübung seines Aufenthaltsrechts zu behindern.

Langfristig Aufenthaltsberechtigte sollen, damit ihr Recht auf Aufenthalt nicht ohne Wirkung bleibt, nach Maßgabe der Richtlinie in dem zweiten Mitgliedstaat die gleiche Behandlung genießen, die sie auch in dem Mitgliedstaat genießen, der ihnen die Rechtsstellung des langfristig Aufenthaltsberechtigten gewährt hat.

Schließlich soll nach der Richtlinie Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in dem Mitgliedstaat, in den sie umgezogen sind und in dem sie sich niederlassen wollen, unter Bedingungen zu erwerben, die denen für den Erwerb in dem ersten Mitgliedstaat vergleichbar sind.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. April 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welche Rechtsgrundlagen sind zur Umsetzung der Richtlinie erlassen worden?

Die Richtlinie ist mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970, im Folgenden Richtlinienumsetzungsgesetz) umgesetzt worden.

2. Unter welchen Bedingungen wird einem Drittstaatsangehörigen und seinen Familienangehörigen, die sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten (Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) erteilt bzw. entzogen?

Die Bedingungen unter denen die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erteilt wird, sind in § 9a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Der Entzug der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG richtet sich nach § 52 ff. AufenthG bzw. im Fall der Rücknahme des Aufenthaltstitels nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bzw. den entsprechenden Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

3. Wie vielen Drittstaatsangehörigen (und ihren Familienangehörigen) wurde die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erteilt (bitte nach Staatsangehörigkeit und Verwandtschaftsgrad auflisten)?

Zum 31. März 2011 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 3 780 in Deutschland aufhältige Drittstaatsangehörige erfasst, denen eine Niederlassungserlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG erteilt wurde. Das AZR erfasst keine Verwandtschaftsverhältnisse.

Die Differenzierung nach den Hauptherkunftsstaaten kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthalt-EG
Gesamt	3 780
darunter:	
China	860
Türkei	648
Russische Föderation	384
Ukraine	220
Indien	183
Kroatien	167
Vereinigte Staaten	120
Bosnien und Herzegowina	115
Serbien, Republik	92
Weißrussland	68
Indonesien	50
Serbien und Montenegro (ehemals)	41
Vietnam	40

Staatsangehörigkeit	Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthalt-EG
Kosovo, Republik	35
Thailand	34
Japan	32
Kamerun	32
Iran	27
Marokko	27
Kanada	25

4. Inwieweit wird bei den Familienangehörigen, die den langfristig Aufenthaltsberechtigten begleiten oder ihm nachreisen wollen, die Situation von erwachsenen Kindern mit Behinderung und unterhaltsberechtigten Verwandten in gerade aufsteigender Linie ersten Grades berücksichtigt?

Der Bundesregierung liegen zur diesbezüglichen Verwaltungspraxis keine Erkenntnisse vor.

5. Unter welchen Bedingungen wird einem Drittstaatsangehörigen, der die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat erlangt hat, sowie seinen Familienangehörigen der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gestattet?

Die Bedingungen, unter denen einem Drittstaatsangehörigen, der die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat erlangt hat, der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gestattet wird, sind in § 38a AufenthG geregelt. Der Familiennachzug zu diesen Drittstaatsangehörigen richtet sich nach § 27 ff. AufenthG.

6. Wie viele langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (und ihre Familienangehörigen) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat haben sich in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen (bitte nach Staatsangehörigkeit und Verwandtschaftsgrad auflisten)?

Zum 31. März 2011 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 585 in Deutschland aufhältige Drittstaatsangehörige erfasst, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG erteilt wurde. Das AZR erfasst keine Verwandtschaftsverhältnisse. Zudem wird der Familiennachzug zu diesen Drittstaatsangehörigen nicht gesondert erfasst.

Die Differenzierung nach den Hauptherkunftsstaaten kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG
Gesamt	585
darunter:	
Pakistan	92
Indien	63

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG
Marokko	48
Kosovo, Republik	40
Ghana	37
China	32
Albanien	30
Russische Föderation	23
Mazedonien	22
Bosnien und Herzegowina	21
Kroatien	19
Nigeria	19
Türkei	19
Vietnam	16
Ukraine	12
Serbien, Republik	10
Algerien	8
Jugoslawien	7
Tunesien	7
Iran, Islamische Republik	5

7. Wie viele der in Frage 6 aufgeführten Personen haben zwischenzeitlich eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erhalten (bitte nach Staatsangehörigkeit und Verwandtschaftsgrad auflisten)?

8. Wie vielen langfristig Aufenthaltsberechtigten aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, die sich in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen haben, wurde der Aufenthaltstitel aus welchem Grund wieder entzogen (bitte die Gründe nach Staatsangehörigkeit und Verwandtschaftsgrad auflisten)?

Es liegen keine Erkenntnisse vor.

9. Wie viele Drittstaatsangehörige (und ihre Familienangehörigen) mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG haben die Bundesrepublik Deutschland verlassen (sofern bekannt, bitte die Zielstaaten nach EU- und Nicht-EU-Staaten auflisten)?

Zum 31. März 2011 waren im Ausländerzentralregister 208 nicht mehr in Deutschland aufhältige Drittstaatsangehörige gespeichert, denen eine Niederlassungserlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG erteilt wurde. Zudem waren 48 nicht mehr in Deutschland aufhältige Drittstaatsangehörige erfasst, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG erteilt wurde. Das AZR erfasst keine Verwandtschaftsverhältnisse und auch keine Zielstaaten.

10. Wodurch wird gewährleistet, dass Drittstaatsangehörige die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland, in die sie umgezogen sind und in der sie sich niederlassen wollen, unter Bedingungen erwerben können, die denen für den Erwerb in dem ersten Mitgliedstaat vergleichbar sind?

Durch die Richtlinie wurden die Bedingungen für den Erwerb der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten harmonisiert, so dass nach Umsetzung der Richtlinie in sämtlichen Mitgliedstaaten vergleichbare Bedingungen für den Erwerb der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gelten dürften.

11. Wodurch wird gewährleistet, dass langfristig Aufenthaltsberechtigte aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in der Bundesrepublik Deutschland die gleiche Behandlung genießen, die sie auch in dem Mitgliedstaat genießen, der ihnen die Rechtsstellung des langfristig Aufenthaltsberechtigten gewährt hat (beispielsweise die Gewährung von Sozialhilfeleistungen)?

Die Richtlinie enthält keine Bestimmung, die einem in einem anderen Mitgliedstaat langfristig Aufenthaltsberechtigten bei Weiterwanderung in einen anderen Mitgliedstaat einen Anspruch auf Mitnahme des vollständigen sozialrechtlichen Status gewähren würde.

12. Wodurch wird gewährleistet, dass langfristig Aufenthaltsberechtigte aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in der Bundesrepublik Deutschland die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland genießen?

Soweit die Richtlinie eine Inländergleichbehandlung für in einem anderen Mitgliedstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte vorschreibt, wurden diese Bestimmungen in innerstaatliches Recht umgesetzt, sofern das innerstaatliche Recht nicht bereits den Vorgaben der Richtlinie entsprach. Die Bundesregierung verfügt über keine Liste sämtlicher Bestimmungen, durch die die vorgeschriebene Inländergleichbehandlung umgesetzt wird.

13. Unter welchen Bedingungen kann einem langfristig Aufenthaltsberechtigten aus einem anderen EU-Mitgliedstaat der Aufenthaltstitel entzogen werden?

Der Entzug der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG richtet sich nach § 52 ff. AufenthG bzw. im Fall der Rücknahme des Aufenthaltstitels nach § 48 VwVfG bzw. den entsprechenden Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

14. Was ist unter folgender Verwaltungsvorschrift zu verstehen: „Die Aufenthaltszeiten mit einem deklaratorischen Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 5 aufgrund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei werden einbezogen.“ (9a.2.1.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz)?

Die Vorschrift will besagen, dass auf die für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a Absatz 2 AufenthG erforderliche Dauer des rechtmäßigen Voraufenthalts im Bundesgebiet auch Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts aufgrund von Assoziationsrecht angerechnet werden.

15. Wurde seit Inkrafttreten der Richtlinie durch die EU-Kommission oder durch andere Einrichtungen die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten evaluiert, und wenn ja, wie wurde die Umsetzung in Deutschland beurteilt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung führt die Europäische Kommission derzeit eine entsprechende Evaluierung durch.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333